

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Amt 32, Öffentliche Sicherheit, Ordnung,
Migration und Integration
Ansprechpartner/in: Monika Bornkessel
Stellvertretende Amtsleiterin
Telefon: 06051 85-11704
Telefax:
E-Mail: Monika.bornkessel@mkk.de
Gebäude/Zimmer: Gebäude D / Zimmer 01.021

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum
09.08.2022

Festlegung von realen Aufnahmequoten für die Verteilung von Geflüchteten aus Drittstaaten und Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz auf die Kommunen des Main-Kinzig-Kreises, Festlegung der Zuweisungstermine

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises hat in seiner Sitzung am 09.08.2022 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1.: Der Kreisausschuss beschließt auf der Grundlage des Hessischen Landesaufnahmegesetzes § 1 und §2, den Rundverfügungen und Aufnahmeprognosen des Regierungspräsidiums Darmstadt - zuletzt vom 18.07.2022 - für die Zeit vom 01.08.2022 – 31.12.2022 die realen Aufnahmequoten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Verteilung von Geflüchteten aus Drittstaaten (Asyl).

2.: Der Kreisausschuss beschließt erstmals auf der Grundlage des Hessischen Landesaufnahmegesetzes, der Rundverfügungen und Aufnahmeprognose des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 18.07.2022, für die Zeit vom 01.08.2022 – 31.12.2022 die realen Aufnahmequoten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Verteilung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine.

3.: Der Kreisausschuss beschließt die verbindliche Terminierung der Zuweisungen von ukrainischen Kriegsvertriebenen in die Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises. Von der Terminierung kann im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung abgewichen werden, insbesondere wenn Wohnraum vorzeitig zur Verfügung steht.

4.: Der Kreisausschuss delegiert den Erlass von Einzelverfügungen für die Zuweisung von Geflüchteten aus Drittstaaten an die Kreiskommunen an das Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration, Sachgebiet Hilfen für Migranten.

Begründung:

Die Aufnahmeverpflichtung der Landkreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergibt sich aus § 2 Satz 1 und 2 des Hessischen Landesaufnahmegesetzes.

Auf dieser Grundlage weist der Main-Kinzig-Kreis seit Beginn der vorangegangenen Flüchtlingskrise den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mindestens einmal jährlich eine Quote neu aufzunehmender Geflüchteter aus Drittstaaten (Asyl) für jeweils 12 Monate zu.

Zuletzt mit Rundverfügung vom 16.11.2021 prognostizierte das Regierungspräsidium Darmstadt Zuweisungszahlen von bis zu 650 Personen wöchentlich hessenweit. Nach der zu dieser Zeit geltenden realen Aufnahmequote von 7,92 % und unter Berücksichtigung von Aufnahmeüberschüssen aus Vorquartalen, hat der Kreisausschuss am 21.12.2021 die Aufnahme und Verteilung von bis zu 2.600 Geflüchteten aus Drittstaaten für das Jahr 2022 beschlossen.

Seit Beginn des Angriffskrieges in der Ukraine wird die kommunale Familie bestehend aus politisch Verantwortlichen und den Verwaltungen des Landkreises und der kreisangehörigen Städten und Gemeinden, werden aber auch alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises vor nicht vorhersehbare Herausforderungen gestellt.

Das Land Hessen hatte zuletzt am 21.04.2022 das Aufnahmesoll für den MKK für das I. Quartal 2022 nachträglich um 2.585 Personen (Vertriebene Ukraine-Krise) erhöht und das neue Aufnahmesoll für das II. Quartal auf 149 Personen wöchentlich festgesetzt. Die damaligen Berechnungen waren rein prognostisch, da noch kein Meldesystem des Landes existierte und so eine hohe Unsicherheit hinsichtlich Meldungen vor Ort in den Kommunen und bei der Ausländerbehörde sowie der Datenlage im Regierungspräsidium herrschte, so dass eine Übertragung auf die Städte und Gemeinden aufgrund der hohen Volatilität und dem unsicheren Geschehen in Absprache mit diesen nicht mittels eines Zuweisungsbeschlusses umgesetzt wurde.

Ebenfalls wurde aufgrund des von Woche zu Woche äußerst variabel ausfallenden Zuweisungsverhaltens des Landes dieser Beschluss nicht in eine neue Quote für die kreisangehörigen Kommunen umgesetzt, sondern der MKK hat die erhöhte Zuweisung für die Vertriebenen aus der Ukraine-Krise durch kreiseigene Unterbringung in Zusammenarbeit mit bestimmten Kommunen abgefangen.

Rund 5.000 Ukrainerinnen und Ukrainer sind mittlerweile im Main-Kinzig-Kreis einschließlich der Stadt Hanau registriert worden. Davon sind rund 3.500 Menschen privat in unseren Landkreis gekommen, erst seit 24.03.2022 weist das Land Hessen den Landkreisen und kreisfreien Städten wöchentlich auch Kriegsvertriebene aus der Ukraine nach dem Verteilsystem des „Königsteiner Schlüssels“ zu.

Um die Kreiskommunen möglichst wenig mit der Aufnahme der Kriegsvertriebenen zu belasten, hat der Main-Kinzig-Kreis innerhalb von nur 10 Wochen Unterbringungskapazitäten in Notunterkünften – Turnhallen und Hotels – für rund 2.000 Menschen geschaffen. Bis zum 28.07.2022 wurden 1.688 Vertriebene aus der Ukraine zugewiesen und durch den Landkreis untergebracht. Die Entwicklung des weiteren Zustroms an schutzsuchenden Ukrainerinnen und Ukrainern sowie die Entwicklung des Fluchtgeschehens in Bezug auf Asylsuchende und andere Geflüchtete aus Drittstaaten ist weder vorhersehbar noch valide zu prognostizieren. Waren die Zuweisungen von Kriegsvertriebenen seit Anfang Juni 2022 tatsächlich wesentlich geringer als ursprünglich vom Land prognostiziert, so ist seit ca. 4-6 Wochen wieder ein deutlicher Anstieg der Zuweisungszahlen sichtbar. Es sind wöchentlich durchschnittlich 70 Personen neu aufzunehmen und unterzubringen. Demgegenüber liegt die Anzahl der neuzugewiesenen Drittstaatler seit mehreren Wochen bis zu 50% unter der Zuweisungsprognose des Landes Hessen.

Mit Rundverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde den aufnahmeverpflichteten Gebietskörperschaften in Hessen die Anzahl der in im III. Quartal 2022 durch wöchentliche

Zuweisung aufzunehmenden Personen nach § 1 des Hessischen Landesaufnahmegesetzes mitgeteilt. Man geht von einer Gesamtzahl von bis zu 5.250 Personen aus, zudem wird nicht mehr zwischen den unterschiedlichen Personengruppen unterschieden. Die Quotenberechnung des Landes Hessen ist als Anlage I dieser Vorlage beigefügt. Für den Main-Kinzig-Kreis mit einer realen Aufnahmequote von 8,04% und unter Berücksichtigung von Aufnahmedefiziten aus Vorquartalen bedeutet das ein Aufnahmesoll von 1.365 Personen bis 30.09.2022 beziehungsweise hochgerechnet 2.867 Personen bis 31.12.2022. Es gilt allerdings zu bedenken, dass die derzeitige Datenlage sich aufgrund von bisheriger „Nicht-Berücksichtigungen“ von Zugängen in den Landkreis durch das Regierungspräsidium noch verändern kann. Hier ist jedoch von einer rückwirkenden Korrektur aus zu gehen.

Der Main-Kinzig-Kreis wird bei gleichbleibenden oder gar noch steigenden Zugangszahlen kurzfristig und auch dauerhaft nicht in der Lage sein, die Erst- und Anschlussversorgung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine ohne Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu leisten. Diese Aufgabe ist ein weiteres Mal nur im engen Schulterschluss der kommunalen Familie zu meistern, weswegen die unterjährige Festlegung einer realen Verteilerquote „Drittstaatler/Asyl und Kriegsvertriebene aus der Ukraine“ unabdingbar ist.

Der Berechnung gemäß Anlage II liegen die amtlichen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2021 und die Aufnahmepronose des Landes Hessen zugrunde sowie

- a) für den Bereich Drittstaaten die Anzahl der in der Zeit vom 01.01.2022 – 28.07.2022 durch Neuzuweisung und Transfer je Kommune tatsächlich aufgenommene Personen.
- b) für den Bereich Ukraine die Mindestanzahl der Kapazitäten, die der Main-Kinzig-Kreis in einzelnen Kreiskommunen für die mittelfristige Unterbringung von Kriegsvertriebenen vorhält.

Die Erläuterung zur Quotenabrechnung ergibt sich aus Anlage II.

Die Verteilung der Personengruppe „Drittstaatler/Asyl“ gemäß Beschlussvorschlag Nr. 1 und Nr. 4 dieser Vorlage per wöchentlicher Direktzuweisung in die Kreiskommunen bleibt in bisheriger Form bestehen.

Für die Verteilung der ukrainischen Kriegsvertriebenen muss ein anders Verfahren gelten, um die Unterbringung und Versorgung der wöchentlich neu zugewiesenen Menschen zu gewährleisten:

Gemäß Beschlussvorschlag Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 dieser Vorlage erfolgt die Erstunterbringung der Kriegsvertriebenen, die vom Land Hessen zugewiesen werden (ohne Zuweisung hier anlandende und privat versorgte Menschen sind hiervon ausgenommen), für die Dauer von ca. 2 – 3 Wochen in Notunterkünften, die der Main-Kinzig-Kreis vorhält. Danach erfolgt die vom Landkreis gesteuerte Verteilung in die Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises.

Mittels eines fest terminierten Verlegungsplans gemäß Anlage IV ist die Planungssicherheit für die Kreiskommunen hinsichtlich Beschaffung freier Unterbringungskapazitäten hergestellt und der Main-Kinzig-Kreis selbst kann die Erstunterbringung selbst bei steigendem Zustrom an Kriegsvertriebenen gewährleisten.

Hinzu kommt, dass das Land Hessen die Anzahl der unterzubringenden ukrainischen Kriegsvertriebenen anders als bei der Zuweisung von Drittstaatlern regelhaft erst eine Woche vor Zuweisungstermin dem Landkreis mitteilt (zum Beispiel wurde die Zuweisung von 249 Kriegsvertriebenen zum 29.03.2022 mit einer Vorlaufzeit von lediglich 2 Arbeitstagen angekündigt).

Der Main-Kinzig-Kreis wird die bestehenden mittelfristigen Gemeinschaftseinrichtungen für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit weiter betreiben. Die darin verfügbaren

Unterbringungskapazitäten werden zugunsten der jeweiligen Kreiskommune bei der Berechnung der Aufnahmequote berücksichtigt.

Dieses Verfahren trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass die ukrainischen Kriegsvertriebenen nur einen sehr kurzen Aufenthalt von wenigen Tagen in der Erstaufnahmeeinrichtung verbringen, bevor sie in die Landkreise zugewiesen werden. Teilweise müssen notwendige Erstuntersuchungen – z.B. TBC-Screening – nachgeholt werden. Die Menschen müssen in der Phase der Erstorientierung stärker begleitet werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die ukrainischen Schutzsuchenden innerhalb von nur wenigen Wochen einen dauerhaften Aufenthalt begründen, ergeben sich nach Zuweisung in die Kreiskommunen zum Teil einfachere Integrationsmöglichkeiten und bessere Möglichkeiten der Versorgung dieser Menschen mit dauerhaftem Wohnraum.

Der Kreisausschuss begrüßt ausdrücklich auch weiterhin die gute Kooperation zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Den kreisangehörigen Kommunen werden die gleichen verwaltungstechnischen Instrumente (KdU-Korridor, Anpassung Gebührensatzung etc.) anheimgestellt wie dies die Kreisverwaltung bereits in den letzten Wochen erarbeitet und genutzt hat.

Auch wenn sich das weltweite Fluchtgeschehen und insbesondere des Kriegsgeschehens in der Ukraine aktuell nicht sicher prognostizieren lässt, ist es unbedingt erforderlich, die per Beschluss des Kreisausschusses vom 21.12.2021 zur Schaffung weiterer kreiseigener Unterbringungskapazitäten, der finanziellen Ausstattung der Kreiskommunen, dem Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen und der gemeinsamen Erarbeitung eines dauerhaften und nachhaltigen Unterbringungskonzeptes getroffenen Vereinbarungen weiter zu betreiben.